

Fachbeiträge Mai 2025

Aufschub des Bezuges von Freizügigkeitsleistungen

Der Bezug von Freizügigkeitspoliken und Freizügigkeitskonten nach Erreichen des Referenzalters kann nur aufgeschoben werden kann, wenn man weiterhin erwerbstätig ist. In diesem Fall ist ein Aufschub bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal für fünf Jahre, möglich.

Der Bundesrat hat sich jedoch für die Einführung einer Übergangsbestimmung entschieden: Personen, die in den Jahren 2024-2029 ihre Altersleistungen beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

Damit sind beim **Bezug von Freizügigkeitsleistungen** folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Altersleistungen von Freizügigkeitspoliken und Freizügigkeitskonten können ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters bezogen werden.
- Die Altersleistung wird – wie bei der Säule 3a – grundsätzlich mit Erreichen des Referenzalters fällig, ausser man ist weiterhin erwerbstätig – dann ist ein Aufschub bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal während fünf Jahren möglich.
- Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 kann der Bezug von Freizügigkeitsleistungen auch ohne Erwerbstätigkeit noch aufgeschoben werden, wobei der maximale Aufschub im Einzelfall bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters möglich ist.

Alimente für junge Erwachsenen und steuerliche Regelungen

1. Alimente und Steuern bei Minderjährigen:

Alimente, die an geschiedene oder getrennte Ehepartner gezahlt werden, sind steuerlich absetzbar. Das Gleiche gilt für Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder. Empfänger dieser Alimente müssen diese **als Einkommen** versteuern. Unterhaltsleistungen können auch in Form von Sachleistungen wie der Übernahme von Miet- oder Hypothekarzinsen erfolgen.

2. Änderung bei Volljährigkeit:

Sobald ein Kind volljährig wird und sich noch in der Ausbildung befindet, ändern sich die steuerlichen Regelungen:

- Der Elternteil, der die Alimente zahlt, kann diese nicht mehr von seinem Einkommen abziehen.
- Der junge Erwachsene, der die Alimente erhält, muss diese nicht versteuern.

Dies soll sicherstellen, dass die Unterstützung vollständig dem jungen Erwachsenen zugutekommt, da dieser meist ein geringes Einkommen hat.

3. Sozialabzüge bei Volljährigkeit:

- Kinderabzug: Eltern mit minderjährigen Kindern können einen Kinderabzug geltend machen. Bei getrenntem Wohnsitz steht dieser Abzug dem Elternteil mit Sorgerecht oder, bei gemeinsamem Sorgerecht, beiden je zur Hälfte zu.
- Unterstützungsabzug: Nach der Volljährigkeit kann der zahlende Elternteil stattdessen einen Unterstützungsabzug von maximal 6'500 CHF geltend machen, wenn das Kind nicht vollständig erwerbsfähig ist und die Unterstützung nachgewiesen wird.

4. Stichtagsprinzip:

Für Abzüge wie den Kinderabzug ist die Situation am 31. Dezember des Steuerjahres entscheidend. Wenn ein Kind z. B. das Studium vor Jahresende abschliesst, entfällt der Anspruch auf den Abzug.

5. Unterschiedliche Regelungen in Kantonen:

Während die oben genannten Regelungen für die direkte Bundessteuer gelten, können die Kantone eigene Vorgaben für die Staatssteuer haben. Diese sollten separat geprüft werden.

Prozesskosten – Verteilung unter Stockwerkeigentümern

Kommt es zu einem Rechtsstreit zwischen einem einzelnen Wohnungseigentümer und der gesamten Eigentümergemeinschaft, stellt sich die Frage, wer die Gerichtskosten trägt, falls der Einzelne gewinnt. Einige Gerichte vertreten die Auffassung, dass sich der siegreiche Eigentümer dennoch anteilig an den Kosten der Gemeinschaft beteiligen müsse.

Das Bundesgericht sieht dies jedoch anders: Wer einen Prozess gewinnt, darf nicht zusätzlich für die Kosten der Gegenseite aufkommen. In einem solchen Fall müssen die übrigen Eigentümer die Kosten übernehmen.

Betreibung kann mit einem Gesuch gestoppt werden

Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Betreibung offiziell mit der **Zustellung des Zahlungsbefehls** beginnt.

Wenn eine Person verhindern möchte, dass die Betreibung Dritten bekannt gegeben wird, kann sie ein Gesuch stellen. Dafür muss sie aber nachweisen, dass die Forderung schon **vor der Betreibung** bezahlt wurde. (Quelle: BGE 5A_245/2024 vom 29.8.2024)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.